

SystemDatenschutzConsulting



**Sie kümmern Sich ums Business,
wir um Ihren Datenschutz.**

Wer wir sind, was wir tun. Unser Team. Ihre Möglichkeiten...

Die SystemDatenschutzConsulting mit Firmensitz in Essen, bietet für alle anfallenden Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes, inner- und außerhalb der EU, sowie in vielen Spezialbereichen ein umfangreiches Dienstleistungsangebot.

Wir verfügen über ein **tiefes langjähriges Konzernverständnis**. Unsere zufriedenen Kunden kommen aus nahezu **allen Branchen** der Wirtschaft.

Unsere **Fachkunde** halten wir kontinuierlich auf dem aktuellsten Stand. Wir sind Mitglied in den größten **Verbänden und Arbeitskreisen**. Wir sind Ihr Partner für umfassende und ganzheitliche Unternehmensberatung in Datenschutzfragen der nachfolgenden Branchen:

- ✓ Konzerndatenschutz
- ✓ Datenschutz in Klein- und mittelständischen Unternehmen
- ✓ Datenschutz im Gesundheits- und Sozialwesen
- ✓ Datenschutz in der Telekommunikation
- ✓ Datenschutz in der Energieversorgung
- ✓ Datenschutz im öffentlichen Bereich

Was Ihr Unternehmen unbedingt braucht! Welche Fragen müssen wir uns stellen?

„Wie steht es um das Thema Datenschutz in unserem Betrieb?“

In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der vorhandenen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse durchgeführt werden, um zu sehen an welchen Stellen Ihr Unternehmen überhaupt Bedarf hat. Dann kann im Rahmen dieser Analyse geklärt werden, auf welchem Stand sich der Datenschutz in Ihrem Unternehmen befindet.

Auf Grund der daraus resultierenden Feststellungen kann dann geprüft werden, inwieweit der Ist-Zustand von den Anforderungen der DSGVO abweicht und welche Risiken daraus resultieren können. Anschließend muss ein geeigneter „Verbesserungs-Fahrplan“ festgelegt werden. So lässt sich systematisch mit entsprechenden Maßnahmen der gewünschte Soll-Zustand erreichen.

Falls erforderlich, sollte ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.



Verzeichnis der Verfahrenstätigkeiten aufbauen

„In welchen Systemen befinden sich unsere Daten?“

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO ist im Grundsatz nichts anderes, als eine Dokumentation und Übersicht über Ihre Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Um personenbezogene Daten nach Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung schützen zu können, muss das verantwortliche Unternehmen zunächst ermitteln, in welchen Fällen personenbezogene Daten – z.B. von Ihren Kunden oder Beschäftigten – erhoben und verarbeitet werden. Als erster Anhaltspunkt bietet es sich an, alle Systeme bzw. Tools im Unternehmen aufzulisten, in welchen personenbezogene Daten gespeichert werden.

Eine solche Vorgehensweise ist aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits können dadurch die Datenflüsse in Ihrem Unternehmen ermittelt und definiert werden. Zusätzlich wird ein erster Grundstein für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gelegt.

Die Pflicht ein solches Verfahrensverzeichnis zu führen, trifft sowohl Sie als Verantwortliche Stelle, als auch Ihre Dienstleister.

Besonders bei der Verarbeitung sensibler Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten, ist im Anschluss eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) gesetzlich gefordert und durchzuführen. Hierzu bedarf es der kompetenten Unterstützung eines Datenschutzbeauftragten. Die DSFA ist erforderlich, wenn ein potenzieller Datenverlust ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bedeutet – was insbesondere bei der Verarbeitung von sensiblen Daten der Fall sein könnte. Wichtige Inhalte sind eine systematische Beschreibung der Datenerhebung und -speicherung, eine Begründung deren Notwendigkeit, eine Bewertung der Risiken einer Datenpanne und Maßnahmen zur Risikoeindämmung.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

„Ist alles was wir tun auch erlaubt?“

Des Weiteren ist auch zu überprüfen, ob die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit der erforderlichen Erlaubnis erfolgt. Daher sollten die Rechtsgrundlagen und Einwilligungen überprüft werden, hierzu gehört z.B. auch der datenschutzkonforme Vertrag mit den Betroffenen. In Betracht kommen die Artikel 6 bis 11 DSGVO. Aus Art. 7 DSGVO ergeben sich die Bedingungen, unter denen eine Einwilligung z.B. der zu betroffenen Person künftig rechtskonform sein wird:

- Freie Entscheidung des Betroffenen
- Ausführliche, erkennbare und bestimmte Information des Betroffenen
- Schriftform der Einwilligungserklärung
- Widerruflichkeit der Einwilligungserklärung

Informationspflichten

„Wissen unsere Kunden und Mitarbeiter, was wir mit den Daten tun?“

Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind fester Bestandteil des Datenschutzrechts. Unter der DSGVO vervielfachen sich jedoch die von Unternehmen und Verantwortlichen zu berücksichtigenden Pflichten in Bezug auf die Information von Betroffenen. Maßgebliche Normen sind hier Art. 13 und 14 DSGVO. Nach Art. 13 DSGVO sind insbesondere die folgenden Informationen dem Betroffenen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erteilen:

- Identität des Verantwortlichen
- Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen
- Empfänger
- Übermittlung der Daten in Drittstaaten
- Dauer der Speicherung
- Betroffenenrechte
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Pflicht statt Kür: Das Datenschutz-Management-System

„Wo steht geschrieben, wie der Datenschutz in unserem Unternehmen funktioniert?“

Die DSGVO verpflichtet Unternehmen zudem ein Datenschutz-Management-System (DMS) einzuführen. Zentrale Normen sind hier Art. 5 und Art. 24 DSGVO, aus denen sich eine Nachweis- und Rechenschaftspflicht für Unternehmen ableitet. Unternehmen müssen nämlich nicht nur sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden, sondern sie müssen dies auch nachweisen und dokumentieren können.

Gleiches gilt auch im Bereich Datensicherheit – denn auch hier bedarf es eines Nachweises, dass „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ eingesetzt werden, die dem Schutz der betroffenen Personen, also Ihrer Kunden, dienen. Das Datenschutzmanagement findet sich in einer Datenschutzrichtlinie wieder und dient dabei als praxisorientiertes Nachschlagewerk für Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen. Das DMS umfasst zum Beispiel folgende Themen:

- Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungen
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Fälle, in denen Mitarbeiter sich an den Datenschutzbeauftragten wenden sollten)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (an welchen Stellen liegen personenbezogenen Daten im Unternehmen vor?)
- Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DSGVO (beim Umgang mit sensiblen Daten)
- Vertragsmanagement (welche Dienstleister werden eingesetzt?)
- Datenschutz-Schulung und Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit den Daten
- Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten
- Datenschutzkonforme Hinweise auf der Internetseite
- Meldung von Datenschutzverstößen
- Nachweis der Datensicherheit (Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen)

Ein DMS kann zwar bei unbeabsichtigten Datenschutzverstößen nicht mit Sicherheit den Vorwurf der Fahrlässigkeit entfallen lassen, ist jedoch nach Art. 83 Abs. 2 d) DSGVO zumindest bußgeldmindernd zu berücksichtigen. Zudem ermöglicht ein effizientes System eine schnelle Reaktion des Unternehmens, falls es tatsächlich zu Datenschutzverstößen kommt.

Rechtsicherer Internetauftritt

„Was müssen wir bei der Datenschutzerklärung unserer Website beachten?“

Für die konkrete Ausgestaltung der Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite ist eine kompetente Beratung nahezu unumgänglich. Ansonsten begibt man sich nur zu leicht in die Gefahr von unangenehmen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, Abmahnungen durch Wettbewerber oder durch Verbraucherschutzverbände. Insofern ist weiterhin besonderer Wert auf eine datenschutzkonforme Erklärung zu legen:

- Facebook „Like“-Buttons oder ähnlicher Social-Plugins anderer Anbieter (Twitter, LinkedIn etc.),
- Webformulare (Kontaktformulare, Newsletter etc.),
- Cookies (Informationen zu Zweck, Empfänger der Daten etc.)
- Analyse-Tools (wie Matomo oder Google Analytics)

Konkretes Handeln zahlt sich aus

„Lohnt es sich, unsere Prozesse aus Datenschutzsicht zu überdenken?“

Das oftmals eher stiefmütterlich behandelte Thema Datenschutz darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Denn der europäische Gesetzgeber hat sich entschieden, die Bußgelder für Datenschutzverstöße drastisch zu erhöhen, auch um dadurch eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die DSGVO sieht als Obergrenze 4 % des globalen Umsatzes des Vorjahres vor, wodurch schnell erhebliche Summen im Falle einer Datenpanne von Ihnen eingefordert werden können.

Was wir für Sie tun können

„Wer kann uns dabei helfen?“

Die SystemDatenschutzConsulting ist Ihr kompetenter Partner, datenschutzrelevante Prozesse in Ihrem Unternehmen effektiv, aktuell und transparent durchzuführen.

Mit speziell entwickelten, praxisorientierten Lösungen, die allen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden, sorgen wir kosteneffizient im Hintergrund für höchste Sicherheit.

Kommen Sie auf uns zu – wir haben die passende Lösung für Ihr Unternehmen!

Ihr Ansprechpartner



Roland Schroeder

- Rechtsökonom
- Datenschutzbeauftragter/Vertreter in der Union
- Mitglied des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands



Email

schroeder-dsc@web.de



Telefon

0201 52018029

Mobil

0172 6443194



Internet

<https://www.rs-datenschutzconsulting.de>



Büro

Rebenlaube 12, 45133 Essen

